

**Satzung der studentischen Vereinigung**

***(Name der Vereinigung[[1]](#footnote-1))***

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

§ 2 Zweck der Vereinigung

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Vorstand

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Satzungsänderung

§ 8 Auflösung der Vereinigung

**§ 1 Name und Sitz der Vereinigung**

(1) Die Vereinigung führt den Namen (*Namen der Vereinigung einfügen*).

(2) Der Sitz der Vereinigung ist in (*Sitz der Vereinigung einfügen*).

**§ 2 Zweck der Vereinigung**

(1) Zweck der Vereinigung ist (*Zweck einfügen*).

(2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Vereinigung dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied der Vereinigung werden, soweit diese an der Hochschule Rhein-Waal eingeschrieben oder als ehemaliger Studierender Angehörige i.S.v. § 13 d der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal ist*.* Der studentischen Vereinigung müssen insgesamt mehr als die Hälfte eingeschriebene Studierende angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand der Vereinigung zu beantragen, der hierüber im freien Ermessen entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung verletzt. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei Drittel Mehrheit auf Vorschlag eines Vereinigungsmitgliedes.

**§ 4 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an

- eine vorsitzende Person und

- deren Stellvertretung

- eine Schatzmeisterin oder ein Schatzmeister.

(2) Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands sind eingeschriebene Studierende.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von *(Dauer ergänzen)* gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit.

(5) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.

(6) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, in allen für die Vereinigung abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck zu bringen, dass die Haftung der Vereinigung auf ihr Vermögen beschränkt ist und die der Mitglieder auf die von ihnen noch geschuldeten Beiträge.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge**

*1. Alternative:*

*Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.*

***Oder*:**

*2. Alternative:*

*(1) Die Vereinigung erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag muss den Aufgaben der Vereinigung angemessen sein und darf nur zu deren Erfüllung verwendet werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist angemessen zu wählen, sodass Studierende nicht aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abgehalten oder ausgeschlossen werden.*

**Wenn 2. Alternative, dann:**

*(2) Die Beiträge werden von der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern verwaltet. Der Vorstand legt gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben ab.*

**§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder in geeigneter Weise durch den Vorstand eingeladen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antrags- und stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung; Wahlen sind geheim.

(5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Tage vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

**§ 7 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen.

**§ 8 Auflösung der Vereinigung**

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, obliegen der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung gemeinsam die Abwicklung des Vereinigungsvermögens entsprechend den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB.

(3) Bei Auflösung fällt das Vermögen an *(einfügen).*

Ort, Datum, Unterschriften der Gründungsmitglieder *(Es genügen die Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern)*

1. Die kursiv gedruckten Textteile sind zu ergänzen bzw. können verändert werden. [↑](#footnote-ref-1)